

Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schöneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am 15.05.2025 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Schöneck beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b. Erdaushub und Bauschutt, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Main-Kinzig-Kreis zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a. Papier, Pappe, Karton,
- b. Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c. sperrige Abfälle („Sperrmüll“),
- d. sperrige Gartenabfälle,
- e. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, stoffgleiche Nichtverpackungen,
- f. Weihnachtsbäume.

(2) Die in Abs. 1 a), b) und e) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und bis spätestens 06:00 Uhr an den Abfuhrtagen sowie unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Beistellmengen werden nicht eingesammelt.

(3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a. 120 l, 48 kg maximal zulässige Nutzlast,
- b. 240 l, 96 kg maximal zulässige Nutzlast,
- c. 1.100 l, 440 kg maximal zulässige Nutzlast.

Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

(4) Die in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des bereitgehaltenen Bürgerportals oder des Vordrucks zu bestellen.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr gebündelt (nicht länger als 1 m und der einzelne Ast nicht stärker als 10 cm, wobei das jeweilige Bündel nicht schwerer als 20 kg sein darf) vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Rasenschnitt und Laub kann in kompostierbaren Papiersäcken ohne Beschichtung bereitgestellt werden. Die Gesamtmenge der Bündel und Papiersäcke darf drei Kubikmeter (entspricht z.B. 12 gefüllten Papiersäcke) pro Grundstück nicht übersteigen. Die kompostierbaren Papiersäcke sind im Handel zu beziehen. Die Leerung oder die Mitnahme von Gartenabfällen in Papierkartons,

Kunststoffsäcken oder Kunststoffbehältern wie Mörtelkübel, Gartenabfall-Gewebesäcke u. ä. ist ausgeschlossen, auch Wurzelstöcke werden nicht mitgenommen.

(6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 f) genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Gemeinde einmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Weihnachtsbäume sind an dem vorgesehenen Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a. Restmüll,
- b. Baustellenabfälle, Mineralische Abfälle,
- c. Papier, Pappe, Karton,
- d. Altmetall und Eisenschrott,
- e. Bauschutt,
- f. Gipskartonplatten,
- g. Sperrmüll,
- h. Vermischte Abfälle,
- i. Grünschnitt und Gartenabfälle,
- j. Holz,
- k. Kork,
- l. Elektrokleingeräte und Handys,
- m. Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren,
- n. Reifen,
- o. CDs
- p. Batterien
- q. leere Tonerkartuschen
- r. Behälterglas
- s. Altkleider

(2) Die in Abs. 1 a) – 1 q) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Ortsteil Kilianstädten, Uferstraße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden auf der Homepage der Gemeinde Schöneck bekannt gegeben.

(3) Die Sammelstelle kann während der Öffnungszeiten nur von Einwohnern der Gemeinde benutzt werden. Das Aufsichtsführende Personal ist berechtigt, die Vorlage eines gültigen Personalausweises/Wohnsitznachweises zu verlangen.

(4) Die Anlieferung ist beschränkt auf kleinere Mengen. Das bedeutet, dass jeweils nur so viel abgegeben werden darf, wie mit Handwagen, Fahrradanhängern, PKW und Kleintransporter angeliefert werden kann, maximal jedoch bis zu einer Menge von einem Kubikmeter pro Öffnungstag und Anlieferung.

(5) Das Betreten der Annahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Gemeinde Schöneck stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 r) und s) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden

dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(7) Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht genutzt werden.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und bis spätestens 06:00 Uhr an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Beistellmengen werden nicht eingesammelt.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a. 120 l, 48 kg maximal zulässige Nutzlast
- b. 240 l, 96 kg maximal zulässige Nutzlast
- c. 1.100 l, 440 kg maximal zulässige Nutzlast.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 9 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(7) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte andere oder weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle (Sperrmüll)

(1) Sperrige Abfälle sind frühestens am Tag vor dem mitgeteilten Termin, spätestens bis 06:00 Uhr am Abfuhrtag, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde Schöneck öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, d. h. mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Bei Terminabweichungen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde gibt einmal jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt einmal jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.

(4) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt.

Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b. Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c. Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 15 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 6 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	9,30 EUR/Monat
240 l Gefäßes	18,00 EUR/Monat
1.100 l Gefäßes	81,40 EUR/Monat

jeweils bei 17 Leerungen des Restmüllgefäßes pro Jahr.

(3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	6,00 EUR/Monat
240 l Gefäßes	11,40 EUR/Monat
1.100 l Gefäßes	44,40 EUR/Monat

jeweils bei 32 Leerungen des Biomüllgefäßes pro Jahr.

(4) Für die Abgabe der nachfolgend genannten Abfälle an der § 6 genannten Annahmestelle werden folgende Gebühren erhoben:

	bis 25 kg	25 – 50 kg und je weitere angefangene 50 kg
1. Bauschutt	1,50 €	3,00 €
2. Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle	4,00 €	8,00 €
3. Sperrmüll	5,00 €	10,00 €
4. vermischte Abfälle	7,00 €	14,00 €
5. Grün- und Gartenabfälle	je angefangene 50 kg	4,00 €
6. Holz (unbehandelt)	je angefangene 50 kg	4,00 €
7. Holz (behandelt)	je angefangene 50 kg	8,00 €
8. Restmüll + Windeln	120 l Sack	7,00 €

Die Höhe der Gebühr für Reifen wird festgesetzt auf:

PKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	13,00 €
PKW-Reifen mit Felge	pro Stück	16,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	32,00 €
LKW-Reifen mit Felge	pro Stück	49,00 €
Fahrradreifen	pro Stück	9,00 €

(5) Das Gewicht der anfallenden Abfälle wird von dem von der Gemeinde eingesetzten Personal der Kleinmüllsammelstelle nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeindevorstand.

(6) Wertstoffe (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Handys, CD's, leere Tonerkartuschen, Kork, Batterien, und kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, Papier, Schrott und Eisenteile) werden kostenlos entgegengenommen.

(7) Für Gartenabfälle können bei der Gemeinde Schöneck Papiersäcke erworben werden. Pro Papiersack wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben. Es können auch geeignete Papiersäcke aus dem Einzelhandel verwendet werden.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zu Biomülleinsammlung, gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 50,00 EUR.

(2) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung von Änderungen von Gefäßen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 31,00 EUR je Gefäß.

(3) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2.

TEIL III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder Behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, den 21.05.2025



Wacker
Bürgermeisterin

